Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 5-6

Artikel: Nein zum neuen Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch
Autor: Meyer-Fröhlich, L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844516

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von Stadträtin Dr. Regula Pestalozzi, die ihr Amt unbestrittenermassen kompetent verwaltet hat und lediglich an der «Haemmerli-Affäre» scheiterte. Hier kam weder die Solidarität der bürgerlichen Wähler noch jene der Frauen zum Tragen. Offenbar wird einer tüchtigen Frau ein einmaliger «Fehltritt» weniger verziehen als einem Mann eine nicht über den Durchschnitt hinaus reichende Amtsführung.

Von den im Vorfeld der Wahlen von verschiedenen Frauenorganisationen durchgeführten Aktionen fand vor allem «unser» Kleber ein gutes Echo, das sogar weit über unsere Stadt hinaus reichte, indem Bestellungen aus anderen Kantonen eintrafen. Insgesamt wurden 13 000 Exemplare abgesetzt, und es ist geplant, die Aktion bei zukünftigen Wahlgängen fortzuführen. Auch die gemeinsam veranstaltete Pressekonferenz wurde gut besucht, und die Berichterstattungen darüber waren durchwegs positiv. Weniger erfolgreich waren die Wähler-Kafi; der Besuch war zum Teil so schwach, dass für die Zukunft neue Formen gesucht werden müssen. M. B.

Nein zum neuen Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch

Am 28. Mai 1978 muss das Volk über das Bundesgesetz zum «Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches» abstimmen. Über diesem Gesetz stand nie ein glücklicher Stern. Nach zähen Diskussionen erst fand es in den eidgenössischen Räten eine knappe Mehrheit, die aber nur als rein politischer Kompromiss verstanden werden kann. Zwar werden die Bedingungen für einen erlaubten Schwangerschaftsabbruch erweitert, sie sind jedoch so verklausuliert, dass sie keine echte Liberalisierung der heutigen Regelung im Strafgesetzbuch bringen und damit keine der Forderungen von Frauenverbänden erfüllen.

Grundsätzlich ist die passive wie die aktive Abtreibung weiterhin verboten und wird mit Gefängnis bzw. sogar mit Zuchthaus bestraft. Beide Gesetze zählen aber Ausnahmesituationen auf, die einen Schwangerschaftsabbruch erlauben.

Heute haben wir zwar «nur» die medizinische Indikation, diese aber ist recht grosszügig formuliert; denn nach Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches ist eine Abtreibung straflos «um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder eine grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden». Den Entscheid, wann eine «grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit» besteht, überlässt das Strafgesetz den behandelnden Ärzten. Das hat gesamtschweizerisch zu einer sehr unterschiedlichen Praxis und einer ungleichen Behandlung der Frauen geführt.

Neue Indikationen

Während die fünf eher städtischen Kantone die liberale Auslegung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen haben, die unter Gesundheit ein «physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden» versteht, anerkennen die Ärzte in den überwiegend ländlichen und katholischen Kantonen praktisch nur den dauernden schwersten körperlichen Schaden als legalen Abtreibungsgrund.

Im neuen Gesetz sind nun zwar die eugenische Indikation (ein Abbruch ist erlaubt, wenn eine «ernste Gefahr einer dauernden schweren geistigen oder körperlichen Schädigung des **Kindes** besteht») und die

gesetzliche Indikation (Abbruch bei Straftatbeständen wie Notzucht, Schändung) vorgesehen. Die medizinischen Abtreibungsgründe hingegen werden so abschliessend und eng definiert, dass für die heutige Interpretation «soziales Wohlbefinden» kein Raum mehr ist; dafür wird — und das ist die grundsätzliche Neuerung des Gesetzes — die Bedingung «schwere soziale Notlage» in einem separaten Artikel berücksichtigt: «Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn zu erwarten ist, dass die Austragung der Schwangerschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer schweren, nicht anders abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen würde.» Soweit könnte das Gesetz eine fortschrittliche Lösung bedeuten und den Wünschen vieler Frauen entsprechen.

Nun kommt aber der Pferdefuss

Bedingung für einen Abbruch aus sozialen Gründen ist nicht nur ein zustimmendes ärztliches Gutachten, dieses muss noch ergänzt werden durch einen Sozialbericht, der «von Personen zu erstatten (ist), die für diese Aufgabe geeignet sind». Die Personen, die zu einem solchen Bericht ermächtigt sind, werden vom Kanton in ein Register aufgenommen.

Die schwangere Frau würde also neu verpflichtet, nach ihrem Gespräch mit dem Arzt noch eine Sozialstelle aufzusuchen und dieser in erniedrigender Weise ihre Persönlichkeitssphäre, ihre familiären Verhältnisse, ihre sozialen und finanziellen Nöte vorzulegen — und das in einem Land, das z. B. das Bankgeheimnis hoch hält! Die Frau müsste ihr zukünftiges Leben möglichst tragisch oder den Vater des Kindes möglichst schwarz schildern, damit sie überhaupt mit einem Erfolg rechnen kann. Ein dann bewilligter Abbruch aber hätte innerhalb der ersten zehn Wochen nach der Befruchtung zu geschehen; nachher ist die Frist verpasst.

Ob der Gesetzgeber wohl auch nur einen kurzen Moment versucht hat, sich in die Lage der verzweifelten Frau zu versetzen, die in ihrer Ausweglosigkeit ihre Schwangerschaft abbrechen lassen möchte und nun dieses entwürdigende Prozedere über sich ergehen lassen muss?

Die Sozialberichte sind dem Kanton einzureichen, der sie sichten kann und somit die Möglichkeit hat, Direktiven auszugeben und diese auch zu kontrollieren. Sozialarbeiter, die sich nicht an die Vorschriften halten, können von der Liste gestrichen werden; damit aber ist einer restriktiven Praxis, einer Praxis, die ohnehin negativ zur sozialen Indikation eingestellt ist, Tür und Tor geöffnet.

Die unterschiedliche Behandlung eines Schwangerschaftsabbruches in den verschiedenen Kantonen, die wir heute schon beklagen und gerne mit der Fristenlösung aufgehoben gesehen hätten, wird grösser denn je. Viele Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrechen lassen wollen, müssen weiterhin ins Ausland pilgern, die Dunkelziffer der unerlaubten Abbrüche wird weiterhin ansteigen, und es müssen noch mehr Frauen eine schwere Gefahr für Leben und Gesundheit durch Laienabtreibung in Kauf nehmen: Denn mit diesem neuen Gesetz wird kein einziger unerlaubter Abbruch verhindert, es wird einzig und allein der Illegalität vermehrt Vorschub geleistet.

Das aber wollen wir Frauen ganz entschieden nicht. **Die heutige Regelung ist zwar schlecht, das neue Gesetz aber mit seinem eng formulierten Artikel über die medizinischen Gründe und mit seinem Sozialbericht ist noch schlechter und wir lehnen es**

deshalb ab. Mit einem Nein in die Urne gilt es von zwei Übeln das kleinere zu wählen.

Beim Nein dürfen wir aber nicht stehen bleiben, wir müssen uns nun erst recht und mit vereinten Kräften endlich für Beratungsstellen und einen besseren Mutterschutz einsetzen. Dr. L. Meyer-Fröhlich

---

Am 28. Mai kommt — neben anderen Vorlagen — das neue Bundesgesetz über den Schwangerschaftsabbruch zur Abstimmung. Innerhalb kurzer Zeit müssen die Befürworter einer liberalen Lösung zwei Abstimmungskämpfe bestreiten, liegt doch der Urnengang über die Fristenlösung erst acht Monate zurück. Abstimmungskampagnen kosten Geld und deshalb bitten zwei Organisationen um Ihre finanzielle Unterstützung:

— das Referendumskomitee gegen das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch, PC 40-654, Basel, und

— die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch, PC 30-8770, Bern.

Wir überlassen es unseren Mitgliedern, welcher Organisation sie eine Spende zukommen lassen wollen, doch bitten wir: Verpassen Sie den Gang zur Urne nicht und bekräftigen Sie Ihren Entscheid für eine liberalere, gerechtere Lösung durch einen finanziellen Beitrag.

Frauenbuchladen — ein Erfolg

Seit anderthalb Jahren hat Zürich — wie andere europäische und amerikanische Städte — seinen Frauenbuchladen. Er wird von vier jungen, engagierten Frauen geleitet und getragen, die mit einer Ausnahme noch in anderen Berufen tätig sind, als Typografin, als Lehrerin und als Redaktorin. Ihre Mithilfe im Laden, abends oder am freien Samstag, leisten sie ehrenamtlich. Einzig Regula Schenk ist als Buchhändlerin vom Fach und betreut den Laden hauptberuflich.

Leicht ist der im Hochparterre des Hauses Stockerstrasse 37 untergebrachte Frauenbuchladen nicht zu finden, denn weder eine prunkvolle Firmentafel noch ein attraktiv gestaltetes Schaufenster weisen darauf hin. Lediglich ein Schaukasten zeigt seit kurzem an, dass hier Bücher verkauft werden. Und wer die Treppe hochsteigt, die Aufforderung «Ziehen» an der alten Türe befolgt, findet sich in einem kleinen Raum, dessen Gestelle, verglichen mit den Regalen der grösseren Konkurrenten, recht bescheiden wirken. Sie enthalten vor allem Bücher, die von Frauen für Frauen geschrieben wurden, aber auch Zeitschriften, Postkarten, Posters und Schallplatten.

Wie hat sich das Experiment eines Frauenbuchladens in Zürich angelassen?, wollten wir von Regula Schenk wissen. Man ist mit der Entwicklung zufrieden und kann feststellen, dass der Laden, für den kaum Propaganda gemacht wird, zunehmendes Interesse findet. Kamen anfänglich vor allem junge Kundinnen, sehen sich jetzt Frauen jeden Alters unter den Büchern um. Sie kommen zum Teil mit ganz konkreten Wünschen, zum Teil treffen sie ihre Wahl erst, nachdem sie Buch um Buch «beschnuppert» haben, andere wiederum wollen beraten sein. Nicht selten befinden sich die Frauen in einer ganz bestimmten Lebenssituation — vor oder in der Scheidung etwa — und suchen einen gedruckten Ratgeber, der ihnen bei der Lösung ihrer Probleme hilft. In solchen Fällen erweist sich das kleine, spezialisierte Sorti-